

ÜBERARBEITETER ENTWURF DER ZWECKVEREINBARUNG

ZWECKVEREINBARUNG

(25. April 2018)

**über die Schaffung einer Geschäftsstelle für interkommunale Zusammenarbeit
der NordAllianz**

Die folgenden Gemeinden und Städte

Gemeinde Eching

vertreten durch den Ersten Bürgermeister Sebastian Thaler

Stadt Garching b. München

vertreten durch den Ersten Bürgermeister Dr. Dietmar Gruchmann

Gemeinde Hallbergmoos

vertreten durch den Ersten Bürgermeister Harald Reents

Gemeinde Ismaning

vertreten durch den Ersten Bürgermeister Dr. Alexander Greulich

Gemeinde Neufahrn b. Freising

vertreten durch den Ersten Bürgermeister Franz Heilmeier

Gemeinde Oberschleißheim

vertreten durch den Ersten Bürgermeister Christian Kuchlbauer

Gemeinde Unterföhring

vertreten durch den Ersten Bürgermeister Andreas Kemmelmeyer

Stadt Unterschleißheim

vertreten durch den Ersten Bürgermeister Christoph Böck

schließen nach Art. 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555, ber. 1995 S. 98), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2015 (GVBl S. 458) folgende

ZWECKVEREINBARUNG

Präambel

Die NordAllianz ist ein interkommunaler Zusammenschluss der acht Kommunen Eching, Garching, Hallbergmoos, Ismaning, Neufahrn, Oberschleißheim, Unterföhring und Unterschleißheim. Diese bilden im Norden von München den Korridor zwischen der Landeshauptstadt und dem Flughafen München. Die Kommunen der NordAllianz haben sich zum Ziel gesetzt, eine gemeinsame, strategische Förderung der Wirtschaft, der Wissenschaft und des Wohnraums für die Region zu betreiben und den veränderten Mobilitätsanforderungen gerecht zu werden.

Um dieses Ziel zu erreichen, sind regelmäßige Arbeits- und Abstimmungsgespräche unter den beteiligten Kommunen erforderlich. Die diesbezügliche Arbeit der NordAllianz-Kommunen soll fortan gebündelter und wirksamer koordiniert werden.

§ 1

Vertragsgegenstand

Die unterzeichnenden Gemeinden und Städte schaffen eine gemeinsame Geschäftsstelle nach Art. 7 Abs. 3 KommZG zur Stärkung des gemeinschaftlichen Wirtschaftsraums und -Standorts. Sitz der Geschäftsstelle ist in Ismaning, Steinheilstrasse 8.

Die Kommunen beschäftigen eine/n Leiter/in dieser Geschäftsstelle als gemeinsame Koordinatorin/als gemeinsamen Koordinator. Für diese Aufgabe wird eine fachlich geeignete Kraft eingestellt.

§ 2

Aufgabenbereich der Leitung der Geschäftsstelle

Der/die gemeinsame(n) Koordinator(in) erledigt für den Zusammenschluss NordAllianz insbesondere folgende Aufgaben:

- Aufbau und Leitung der Geschäftsstelle als beratende Einrichtung für die Kommunen
- Unterstützung und Koordination der unterschiedlichen Projekte
- Entwicklung innovativer Ideen zur Förderung der Wettbewerbsfähigkeit der NordAllianz
- Aufbau und Pflege von Netzwerken der NordAllianz
- Organisation und Administration für die Entscheidungsgremien
- Recherchen und Analysen
- Marketing und Öffentlichkeitsarbeit für die NordAllianz

§ 3

Beschäftigungsverhältnis

Näheres zum Beschäftigungsverhältnis der Leitung der Geschäftsstelle regelt der Beschäftigungsvertrag, der zwischen Leitung und der Gemeinde Ismaning geschlossen wird. Personalentscheidungen trifft die Gemeinde Ismaning grundsätzlich nach Anhörung und Beteiligung aller anderen unterzeichnenden Gemeinden und Städte.

Die Gemeinde Ismaning übt alle personalrechtlichen Befugnisse aus. Der/die Geschäftsstellenleiter/in ist in dieser Eigenschaft dem Ersten Bürgermeister der Gemeinde Ismaning unmittelbar unterstellt.

Die Vergütung richtet sich nach tarifvertraglichen Regelungen des öffentlichen Dienstes. Die Eingruppierung ist vor Unterzeichnung des Beschäftigungsvertrages zwischen den acht Kommunen einvernehmlich abzustimmen.

Es wird ein den Anforderungen entsprechend ausgestatteter Arbeitsplatz zur Verfügung gestellt.

§ 4

Grundsätze der Zusammenarbeit

Die unterzeichnenden Gemeinden und Städte verpflichten sich zur konstruktiven Zusammenarbeit untereinander und mit dem Leiter/der Leiterin der Geschäftsstelle.

§ 5

Kostenverteilung

Der durch Einnahmen (z. B. durch Staatszuschuss) nicht gedeckte laufende Personal- und Sachbedarf der Geschäftsstelle im Sinne dieser Vereinbarung, wird anteilig auf die Gemeinden/Städte der NordAllianz, zuzüglich des jeweils geltenden Umsatzsteuersatzes, umgelegt.

Dieser Kostenaufwand wird anhand des Kostenverteilungsschlüssels der NordAllianz weiterverrechnet.

Der umzulegende Kostenaufwand des Vorjahres wird zu Beginn des darauffolgenden Jahres festgestellt und an die unterzeichnenden Gemeinden/Städte nach dem Verteilungsschlüssel weiterverrechnet. Dazu erstellt die Gemeinde Ismaning eine entsprechende Rechnung unter Angabe der entsprechenden Faktoren und sendet diese den übrigen Beteiligten zu. Diese entrichten den festgesetzten Betrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Rechnung.

Sollte eine beteiligte Körperschaft die Zweckvereinbarung kündigen, so verteilen sich diese Kosten auf die verbleibenden Körperschaften anteilig.

§ 6 **Schlichtung von Streitigkeiten**

Bei Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung, die nicht im gegenseitigen Einvernehmen ausgeräumt werden können, ist das Landratsamt München zur Schlichtung aufzurufen. Im Übrigen ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben.

§ 7 **Geltungsdauer, Vermögensauseinandersetzung bei Aufhebung bzw. Kündigung**

Diese Zweckvereinbarung gilt ab ihrem Inkrafttreten für die Dauer von fünf Jahren, d.h. bis einschließlich dem Haushaltsjahr 2023.

Die Beteiligung an dieser Zweckvereinbarung kann nach dem 31. Dezember 2022 mit einer Frist von einem Jahr zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.

Andernfalls verlängert sich diese Zweckvereinbarung jeweils um drei Jahre.

Die Kündigung ist schriftlich zu erklären und zu begründen.

Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund und das besondere Kündigungsrecht des Art. 15 Abs. 2 KommZG bleiben unberührt. Satz 4 gilt auch für diese Fälle.

Im Falle einer Aufhebung der Zweckvereinbarung oder des Ausscheidens einer oder mehrerer unterzeichnender Körperschaften infolge Kündigung erfolgt keine Vermögensauseinandersetzung.

§ 8 **Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Zweckvereinbarung ungültig sein, verpflichten sich alle unterzeichnenden Körperschaften, diese durch gültige Bestimmungen zu ersetzen. Im Übrigen soll die Ungültigkeit einzelner Bestimmungen nicht zur Nichtigkeit der gesamten Zweckvereinbarung führen.

§ 9
Schriftformerfordernis

Ergänzungen bzw. Änderungen dieser Zweckvereinbarung bedürfen der Schriftform.

§ 10
Anzeige- und Vorlagepflicht

Der Abschluss dieser Zweckvereinbarung ist der jeweiligen Rechtsaufsichtsbehörde anzuzeigen. Gleiches gilt für einzelne Kündigungen oder für die Aufhebung insgesamt.

Die jeweilige Kommunalaufsicht und die Regierung von Oberbayern erhalten deshalb eine Ausfertigung dieser Zweckvereinbarung.

§ 11
Inkrafttreten

Diese Zweckvereinbarung tritt mit der Unterzeichnung durch alle Beteiligten in Kraft.

Eching, _____

Gemeinde Eching

Sebastian Thaler
Erster Bürgermeister

Hallbergmoos, _____

Gemeinde Hallbergmoos

Harald Reents
Erster Bürgermeister

Neufahrn, _____

Gemeinde Neufahrn b. Freising

Franz Heilmeier
Erster Bürgermeister

Unterföhring, _____

Gemeinde Unterföhring

Andreas Kemmelmeyer
Erster Bürgermeister

Garching, _____

Stadt Garching b. München

Dr. Dietmar Gruchmann
Erster Bürgermeister

Ismaning, _____

Gemeinde Ismaning

Dr. Alexander Greulich
Erster Bürgermeister

Oberschleißheim, _____

Gemeinde Oberschleißheim

Christian Kuchlbauer
Erster Bürgermeister

Unterschleißheim, _____

Stadt Unterschleißheim

Christoph Böck
Erster Bürgermeister